

Bundesarbeitsgericht
Sechster Senat

Urteil vom 8. Mai 2014
- 6 AZR 810/12 -

I. Arbeitsgericht Nürnberg

Urteil vom 13. April 2011
- 7 Ca 5480/10 -

II. Landesarbeitsgericht Nürnberg

Urteil vom 15. Juni 2012
- 8 Sa 558/11 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichworte:

Insolvenzanfechtung - Zwangsvollstreckung - inkongruente Deckung

Bestimmungen:

InsO § 131 Abs. 1 Nr. 2, § 143 Abs. 1 Satz 1

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 6 AZR 722/12 -; ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



6 AZR 810/12
8 Sa 558/11
Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
8. Mai 2014

URTEIL

Gaßmann, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Klägerin, Widerbeklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Beklagter, Widerkläger, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 2014 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Fischermeier, die Richterinnen am Bundesarbeitsgericht Gallner und Spelge sowie die ehrenamtlichen Richter Koch und Dr. Wollensak für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin und Widerbeklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 15. Juni 2012 - 8 Sa 558/11 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin und Widerbeklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 313a ZPO). 1

Fischermeier

Gallner

Spelge

Koch

Wollensak